

Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Neubau des Brunnens II als Reservebrunnen des Brunnens I, zur Gewinnung von Grundwasser durch das Wasserwerk Garstedt

Vorhabenträger: Wasserbeschaffungsverband Harburg

Betroffenheit: Brunnen II in: Gemarkung: Garstedt, Flur: 4, Flurstück: 22/3

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 28.08.2023 beantragte der Wasserbeschaffungsverband Harburg die Bohrung des Reservebrunnens II für den derzeitigen Brunnen I auf dem Gelände des Wasserwerkes/Hochbehälters. Es ist geplant den Reservebrunnen mit einer Tiefe von ca. 180 m u. GOK zu verfiltern. Zurzeit wird das Rohwasser für das Wasserwerk Garstedt lediglich aus dem Brunnen I gefördert. Ein Ausfall des Brunnens bedeutet zwangsläufig einen Ausfall des Wasserwerkes. Um diese Gefahr zu minimieren, ist ein Reservebrunnen unerlässlich.

Aktuell verfügt der Wasserbeschaffungsverband Harburg für das Wasserwerk Garstedt über eine wasserrechtliche Erlaubnis von max. 1.000.000 m³/a zum Zwecke der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung. Eine zusätzliche Entnahmemenge wird mit dem Brunnen II nicht angestrebt, es soll lediglich der Bedarf von den derzeit erlaubten 1.000.000 m³/a gedeckt werden können.

Eine Bohranzeige gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lag der Unteren Wasserbehörde am 31.10.2023 vor.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 28.08.2023 und mit Ergänzung der Bohranzeige vom 31.10.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt. Die Stellungnahme des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung auf Grundlage des § 21 Abs. 2 und 3 des Standortauswahlgesetzes lag der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Harburg am 20.11.2023 vor.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung. Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 02.01.2024. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, allerdings aufgrund der nur einmal wöchentlichen Veröffentlichung des Amtsblatts in dieses erst am 04.01.2024 eingestellt und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 28.08.2023 und am 31.10.2023 und 20.11.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale und Standort des Vorhabens:

Bei der Bohrung eines Grundwasserbrunnens als Ersatz für den bereits bestehenden Brunnen des Wasserwerkes Garstedt handelt es sich um ein Neuvorhaben. Weitere Bohrbrunnen sind nicht geplant. Der Ersatzbrunnen wird auf demselben Flurstück erstellt, auf dem bereits der Bestandsbrunnen I liegt. Die Brunnen liegen zukünftig ca. 53 m voneinander entfernt.

Das Vorhaben befindet sich auf einer Grünfläche ohne weitere Nutzung. Unmittelbar neben der Grünfläche befindet sich eine Forstfläche. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme werden betriebsbegleitend fachlich dokumentiert und überwacht. Die grundsätzlichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind Teil des aktuellen Genehmigungsverfahrens. Durch den geplanten Neubau des Reservebrunnens selbst, sind keine Beeinträchtigungen und keine Änderungen der Auswirkungen zu erwarten. Durch den Neubau des Brunnens II sind keine Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 sowie keine Biosphärenreservate gem. § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erwarten. Ebenso sind keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen. Der geplante Standort des Reservebrunnens befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“. Auf Antrag kann eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die entsprechenden Unterlagen wurden durch den Wasserbeschaffungsverband bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Harburg eingereicht und werden in einem gesonderten Verfahren geprüft. Die Beeinträchtigung des Gebietes „Bahlburger Bruch“, des Naturparks „Lüneburger Heide“ sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ sind durch die Grundwasserentnahme Bestandteil des aktuellen Genehmigungsverfahrens und wurden entsprechend berücksichtigt.

Der geplante Ersatzbrunnen befindet sich im Wasserschutzgebiet Garstedt, Schutzzone IIIA. An der Oberfläche wird das Brunnenbauwerk des Ersatzbrunnens II dauerhaft eine Fläche von ca. 5 m² in Anspruch nehmen. Die Schutzzone I umfasst insgesamt ca. 400 m². Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen. Das Gebiet um die Wasserwerkbrunnen ist größtenteils von Waldfläche umgeben. Umliegende Flächen sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Wohnungssiedlungen befinden sich in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet im Bereich des Bohrstandortes mit Schutzzone IIIA ausgewiesen. Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten.

Anlagebedingt ist eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme (ca. 5 m²) geplant. Die anlagebedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Baubedingt kann es durch das Bohrgerät zu kleinräumigen Verdichtungen im Boden kommen sowie zu der Erzeugung von Bohrgut und Bohrspülungen. Die fachgerechte Entsorgung dieser erfolgt im Rahmen der Maßnahme. Bei den Bohrarbeiten werden keine wasser- und/oder umweltgefährdenden Stoffe verwendet. Baubedingt kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Lärmemissionen und Schadstoffemissionen in die Luft durch die Arbeiten mit dem Bohrgerät kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Abwässer sind beim Bau und Betrieb des Wasserwerkbrunnens nicht zu erwarten.

Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Geplant ist eine gemeinsame Entnahmemenge von ca. 900 m³ pro Jahr aus dem Ersatzbrunnen und dem Bestandsbrunnen. Sofern der Bestandsbrunnen ausfallen sollte, erfolgt die Gesamtentnahmemenge von 900 m³ alleine aus dem Ersatzbrunnen. Eine Änderung der Fördermenge ergibt sich aus dem Vorhaben somit nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.g. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Bau-, betriebs- und anlagebedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar, sodass Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich sind.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen bei diesem Vorhaben nicht. Bei der Einhaltung aller Vorschriften im Umgang mit Betriebsstoffen sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind daher keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen resultierend aus Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich. Vorhabendbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) zu erwarten.

Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Ersatzbohrung – offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 27.12.2023
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-